



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG - Altersteilzeitgeld für Altersteilzeitvereinbarung mit Beginn ab 1.1.2013

Dienstnehmer_in, mit der_dem Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde:

_____ SVNr _____

Für dieses Altersteilzeitmodell ergeben sich folgende Änderungen.

1. Ersatzarbeitskraft / Lehrling

a.) Einstellung einer Ersatzarbeitskraft / eines Lehrlings

_____ SVNr _____

wird / wurde ab _____ als

- Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur vorübergehend eingestellt.
- zusätzlicher Lehrling ausgebildet (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei).

b.) Ausscheiden aus dem Betrieb / Unternehmen

Die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Wichtiger Hinweis: Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitphase gelöst und nicht binnen drei Monaten eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, besteht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings **kein** Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

2. Dienstnehmer_in, die_der sich in Altersteilzeitarbeit befindet

Die_der Dienstnehmer_in, die_der Altersteilzeitarbeit ausübt,

scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Begründung für das Ausscheiden: _____

Wichtiger Hinweis: Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, die sich in Altersteilzeit befindet, vor Ablauf der vereinbarten Dauer vom Dienstgeber gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht mehr der im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist das gesamte bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurück zu zahlen. Von einer Rückforderung ist nur dann abzusehen, wenn die Beendigung ohne Verschulden der_des Dienstgeber_in – z.B. durch Kündigung durch die_den Dienstnehmer_in, Anspruch auf Berufsunfähigkeits- / Invaliditätspension - erfolgte.

3. Sonstige Änderungen

4. Entgelthöhe (für Dienstnehmer_in, die_der Altersteilzeitarbeit ausübt)

Nicht bekannt zu geben sind:

- Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe:
Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (wirkt für die nächsten 12 Monate).
- Alle übrigen Entgeltänderungen von weniger als € 20,- (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer)
- Sonderzahlungen:
Diese werden monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag Ⓢ) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- **Alle** Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch kollektivvertragliche Anpassungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. Da in beiden Fällen die kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen sonstigen Änderungen auch die kollektivvertraglichen Anpassungen zu melden, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Die Entgelthöhe ändert sich ab _____ wegen

- Anwendung folgender (zusätzlicher) Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____
- Wegfall folgender Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürzten Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Wichtiger Hinweis:

Bei den Entgelten in den Felder ❶ und ❷ sind **ALLE** zwischenzeitlichen Änderungen, die seit Beginn der Altersteilzeit eingetreten sind, zu berücksichtigen. Dies schließt alle bisherigen kollektivvertraglichen Erhöhungen – auch jene die genau zu Beginn der Altersteilzeit wirksam wurden – sowie alle anderen Entgelterhöhungen wie Biennalsprünge oder andere Vorrückungen mit ein.

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
<p>Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen.</p> <p>Allfällige zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Altersteilzeit – wie kollektivvertragliche Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	❶ €
<p>Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen – aus dem letzten Monat VOR Beginn der Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit während der Altersteilzeit gebührt hätte.</p> <p>Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei nicht miteinzubeziehen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.</p> <p>Allfällige zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Altersteilzeit sind wieder entsprechend zu berücksichtigen.</p>	❷ €
<p>Das ab Zeitpunkt der Änderung aktuelle mtl. Bruttoentgelt, welches während der Altersteilzeit für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).</p> <p>Sind im aufgewerteten Bruttoentgelt ❷ keine Zulagen enthalten, werden die Beträge ❷ und ❸ im Regelfall gleich sein.</p>	❸ €
<p>Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt aus dem letzten Monat vor der Altersteilzeit ❷ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ❶</p> <p>Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ❸ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.</p>	❹ €
<p>Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹</p>	❺ €
<p>Die ab Zeitpunkt der Änderung gültige aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung, wenn die Arbeitszeit nicht verringert worden wäre (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage).</p>	❻ €
<p>Zusätzliche Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inkl. IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts ❸ und des Lohnausgleiches ❹ (= Betrag ❻ minus Summe (❸+❹) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge)</p>	❼ €
<p>Altersteilzeitgeld für laufendes Entgelt während der Altersteilzeit (entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼), die vom AMS abgegolten werden.</p> <p>Der vom AMS abzugeltende Anteil vom Wert ❸ beträgt 90% bei gleichbleibenden Modellen und 50% bei Blockzeitvereinbarungen</p>	❽ €

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____